

Die Caritas informiert:



So finanziert sich
die Pflege



Impressum

Hrsg.: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Text: Monika Jansen, Natalie Albert und Monika Brüggenthies.

Redaktion: Ulrike Flenskov (K), Monika Jansen (K), Frank Krursel (E), Marion Louven (E), Stephan Reitz (AC), Philipp Knippertz (AC), Eva Matzker (MS), Elena Schroer (MS), Christoph Menz (PD), Clemens Johannigmann (PD)

Schlussredaktion und v.i.S.d.P.: Markus Lahrmann, Caritas in NRW,
Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf, redaktion@caritas-nrw.de, www.caritas-nrw.de

Fotos: Caritasverband für das Bistum Aachen

Satz und Layout: df-Kreativ, Daniel Faßbender

Sechste vollständig überarbeitete und durchgesehene Auflage: Januar 2024

Die in dieser Broschüre dargestellten Informationen wurden nach bestem Wissen auf dem Stand der aktuellen Gesetzgebung zusammengefasst. Ein etwaiger Haftungsanspruch bei unvollständigen und/oder falschen Angaben und/oder bei Schreibfehlern besteht nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte jeweils direkt an die zuständige Pflegekasse, die verpflichtet ist, die entsprechenden Auskünfte zu geben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Leistungen der Pflegeversicherung sollen Menschen mit eingeschränkten körperlichen, geistigen und seelischen Kräften unterstützt werden, ihr Leben selbstbestimmt in der von ihnen gewählten Umgebung zu führen.

Das Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit lenkt den Blick auf die bestehenden Fähigkeiten und Ressourcen der Menschen, mit ihren gesundheitlich bedingten Einschränkungen im Alltag umzugehen. Das Verständnis von Pflege, Anleitung und Betreuung rückt die Selbstständigkeit der Menschen und die Rehabilitation in den Vordergrund.

Mit dieser Infoschrift möchten wir Ihnen einen Einblick in den Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit geben. Zudem erhalten Sie einen Überblick über die entsprechenden Leistungsansprüche, die Sie bei Hilfe- und Unterstützungsbedarf geltend machen können.

Wir empfehlen Ihnen, sich über die möglichen Angebote bei den Beratungsstellen der Kassen, der Kommunen, den Pflegestützpunkten oder den Pflegediensten zu informieren. Gerne können Sie sich an die Caritas in Ihrer Nähe wenden.

Ihre Caritas



Wann besteht Pflegebedürftigkeit?

- ☑ Wenn Sie dauerhaft (mindestens sechs Monate) Hilfe von anderen Menschen benötigen.

- ☑ Wenn Ihre Selbstständigkeit in den folgenden Bereichen beeinträchtigt ist:
 - **Mobilität**, beispielsweise beim Laufen oder Aufstehen
 - **kognitive und kommunikative Fähigkeiten**, beispielsweise bei demenziellen Erkrankungen, Vergesslichkeit oder wenn es schwerfällt, dem Gespräch zu folgen
 - **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**, beispielsweise bei Depressionen oder Ängsten
 - **Selbstversorgung**, beispielsweise bei der Körperpflege oder Ernährung
 - **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**, beispielsweise bei selbstständiger Einnahme von Medikamenten oder Insulininjektionen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, beispielsweise bei der Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu Verwandten und Bekannten

Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Wenn Sie bei sich Einschränkungen in den oben genannten Bereichen feststellen, wenden Sie sich zunächst an Ihre Pflegekasse und stellen Sie einen Antrag auf eine Anerkennung Ihrer Pflegebedürftigkeit. Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst (MD), der dann mit Ihnen einen Termin zur Begutachtung vereinbart.

Bei der Begutachtung werden aus den oben genannten fünf Bereichen Fragen beantwortet. Mit jeder Antwort werden Punkte gesammelt, die

unterschiedlich gewichtet werden. Nach diesem Besuch erstellt der Gutachter vom MD einen Bericht, den er an die Pflegekasse schickt. Diese teilt Ihnen dann Ihren individuell ermittelten Pflegegrad mit.

Die vollständigen Bereiche mit allen Unterfragen finden Sie in abgewandelter Form im Pfl egetagebuch ab Seite 16.

Je nach Umfang und Intensität der Einschränkungen werden Sie einem entsprechenden Pflegegrad zugeordnet.

Pflegegrade

- 1 Bei geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 2 Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 3 Bei schweren Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 4 Bei schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 5 Bei schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Wie kann ich mich auf den Besuch des MD (Medizinischer Dienst) vorbereiten?

- Medikamente und regelmäßig genutzte Hilfsmittel bereitlegen
- Vorhandene Arzt- und Krankenhausberichte bereitlegen
- Anwesenheit weiterer Personen organisieren (Angehörige, Pflegedienst ...)
- Falls Sie bereits durch einen ambulanten Dienst versorgt werden, Pflegedokumentation bereitlegen
- Vorbereitend: Führen Sie bereits vorab bzw. bis zur Begutachtung ein Pfl egetagebuch (Seite 16)



Welche Leistungen stehen mir zu, wenn ich einen Pflegegrad erhalten habe?

Hier finden Sie einen Überblick der Leistungen, die Sie durch die Pflegeversicherung erhalten können. Der

Umfang der Leistungen ist abhängig von Ihrem anerkannten Pflegegrad.

Beratung

Wenn bei Ihnen, Ihrem Angehörigen oder einer sonstigen unterstützenden Person ein Beratungs- und Hilfebedarf besteht, können Sie einmalig bzw. regelmäßig einen Bera-

tungstermin in Anspruch nehmen. Auf Wunsch wird die Beratung bei Ihnen zu Hause durchgeführt. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Häusliche Pflege/ Pflege-Sachleistung (monatlich)	0 €	761 €	1432 €	1778 €	2200 €

Unter Pflegesachleistungen werden körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung verstanden, die durch den ambulanten Pflegedienst

bei Ihnen zu Hause erbracht werden. Die Pflegekasse bezuschusst die Pflege-, Betreuungs- und/oder hauswirtschaftlichen Leistungen in der Höhe der oben genannten Sätze aufgrund Ihres Pflegegrades.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld (monatlich)	0 €	332 €	573 €	765 €	947 €

Wenn Sie die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung zum Beispiel durch Angehörige orga-

nisieren, wird Ihnen das Pflegegeld je nach Höhe Ihres Pflegegrades ausgezahlt.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Entlastungsleistung (monatlich)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €

In der häuslichen Versorgung erhalten Sie bzw. Ihr pflegender Angehöriger Leistungen zur Entlastung, die Sie zusätzlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag und für hauswirtschaftliche Versorgung einsetzen können.

Neben der Beratung, Entlastung und Hilfe in der Pflege haben Ihre Angehörigen Anspruch auf soziale

Absicherung, z.B. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Darüber hinaus können Ihre pflegenden Angehörigen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung oder durch Freistellung nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, weitere Unterstützung erhalten, wie z. B. das Pflegeunterstützungsgeld.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Verhinderungspflege (jährlich)	0 €	1612 €	1612 €	1612 €	1612 €

Wenn Ihre Pflegeperson stundenweise bzw. tageweise beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend verhindert ist, können Sie durch andere Personen, Dienste oder Einrichtungen Ihre Versorgung übernehmen lassen. Es besteht zu-

dem die Möglichkeit, vom Betrag der Kurzzeitpflege 806 Euro in Verhinderungspflege umzuwidmen. Umgekehrt kann das Budget der Verhinderungspflege im Bedarfsfall auch für Kurzzeitpflege oder Tagespflege genutzt werden.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Kurzzeitpflege (jährlich)	0 €	1774 €	1774 €	1774 €	1774 €

Wenn Ihre Versorgung zu Hause zeitweise nicht ausreichend ist, können Sie vorübergehend die Pflege und Betreuung einer stationären Einrichtung nutzen.

Ab dem 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeiträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem gemeinsamen Jahresbeitrag zusammengefasst. Somit stehen 3539 Euro zur

Verfügung, die flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden können. Zudem entfällt ab dann die sechsmo-natige Vorpflegezeit, um Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen zu können. Für Personen, die das 25te Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens Pflegegrad 4 haben, gilt diese Regelung bereits zum 1. Januar 2024.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Tagespflege (monatlich)	125 €*	689 €	1298 €	1612 €	1995 €

Wenn Sie den Tag oder auch nur Stunden mit anderen Menschen verbringen möchten und von Betreuungs- und Pflegekräften unterstützt werden wollen, können Sie eine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung besuchen. Die Fahrt ist inbegriffen.

Die Leistungen zur Tages- und Nachtpflege können zusätzlich zum Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungsbudget in Anspruch genommen werden.

* Hier sprechen wir vom Entlastungsbetrag.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Altenhilfeeinrichtung (monatlich)	125 €	770 €	1262 €	1775 €	2005 €
Leistungszuschlag zum Eigenanteil an den Pflegekosten für Pflegegrad 2-5 (jährlich)	-	ab dem 1. Monat -> 15 % nach 12 Monaten -> 30% nach 24 Monaten -> 50% nach 36 Monaten -> 75%			

Wenn Ihre Versorgung dauerhaft zu Hause nicht mehr ausreichend ist, besteht für Sie die Möglichkeit, in

eine stationäre Pflegeeinrichtung zu ziehen.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Wohngruppenzuschlag (monatlich)	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €

Wenn Sie mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Menschen in einer Wohngemeinschaft leben, erhalten Sie den sogenannten Wohngruppenzuschlag. Dieses Geld

dient dazu, zusätzliche Unterstützung durch eine gemeinschaftlich beauftragte Person bei der Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft zu finanzieren.

HINWEIS:

Zum 1. Januar 2025 steigen dann – vorbehaltlich etwaiger Änderungen – alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich nochmals an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt voraussichtlich nochmals.

Zum 1. Januar 2028 ist zudem eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren, für die zu diesem Zeitpunkt die Daten vorliegen, orientiert. Hierbei sollen wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Um eine möglichst selbstständige Lebensführung weiterhin zu ermöglichen, können Um- und Einbaumaßnahmen in der Wohnung sowie technische Hilfen im Haushalt finanziert werden. Das kann zum Beispiel eine Rampe, ein Treppenlift oder der Einbau einer ebenerdigen Dusche sein. Hierzu werden nach Antrag bis

zu 4000 Euro je Maßnahme gewährt. Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen in einem Haushalt, sind es max. 16000 Euro. Verändert sich der Hilfebedarf, können weitere Maßnahmen beantragt werden.

Pflegekurse

Angehörige und andere ehrenamtlich in der Pflege interessierte bzw. in der Pflege tätige Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Pflegekurse, auf Wunsch bei Ihnen zu Hause. Diese sollen die Pflege und Betreuung erleichtern.

Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen übernehmen monatlich bis zu 40 Euro der Kosten für Pflegehilfsmittel wie beispielsweise Inkontinenzmaterialien. Technische Hilfsmittel können Ihnen leihweise überlassen werden.



Pflegetagebuch

Mobilität

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Positionswechsel im Bett

Halten einer stabilen Sitzposition

Umsetzen

Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

Treppensteigen

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

Örtliche Orientierung

Zeitliche Orientierung

Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

Verstehen von Sachverhalten und Informationen

Erkennen von Risiken und Gefahren

Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

Verstehen von Aufforderungen

Beteiligen an einem Gespräch

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	
Nächtliche Unruhe	
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	
Beschädigen von Gegenständen	
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	
Verbale Aggression	
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	
Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	
Wahnvorstellungen	
Ängste	
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	
Sozial inadäquate Verhaltensweisen	
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	

Selbstversorgung

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Waschen des vorderen Oberkörpers	
Körperpflege im Bereich des Kopfes	
Waschen des Intimbereichs	
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	
An- und Auskleiden des Oberkörpers	

Selbstversorgung

Hilfe nötig? | Viel oder wenig Hilfe?

An- und Auskleiden des Unterkörpers

Mundgerechtes Zubereiten
der Nahrung und Eingießen von Getränken

Essen

Trinken

Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz
und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma

Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz
und Umgang mit Stoma

Ernährung parenteral oder über Sonde

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:

Hilfe nötig?

Wie oft pro Tag, Woche o. Monat?

Medikation

Injektionen

Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)

Absaugen und Sauerstoffgabe

Einreibungen sowie Kälte-
und Wärmeanwendungen

Messung und Deutung von Körperzuständen

Körpernahe Hilfsmittel

Verbandswechsel und Wundversorgung

Versorgung mit Stoma	
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	
Arztbesuche	
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	
Einhaltung einer Diät oder anderer Verhaltensvorschriften	

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

	Hilfe nötig?	Viel oder wenig Hilfe?
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen		
Ruhen und Schlafen		
Sich beschäftigen		
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen		
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt		
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes		

Wie und wo bekomme ich Hilfe?

Hilfsangebote, weitere Unterstützung und Beratung erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse, der Beratungsstelle der Kommune / dem Pflegestützpunkt oder bei Ihrem Pflegedienst.

Pflegezentrum Nord

Telefon 0203 - 47 48 48

pflegezentrum.nord@caritas-duisburg.de

Pflegezentrum Mitte/Süd

Telefon 0203 - 78 10 90

pflegezentrum.mitte-sued@caritas-duisburg.de

Pflegezentrum West

Telefon 02066 - 1414

pflegezentrum.west@caritas-duisburg.de

Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung können Sie im Bedarfsfall Leistungen der Behandlungspflege der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Beratung, weitere Unterstützung und Hilfe erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, der Beratungsstelle der Kommune / dem Pflegestützpunkt oder bei Ihrem Pflegedienst.

